

Einbeziehungssatzung der Gemeinde Rochau „Am Sandberg“

1. Änderung

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1, 8 und 45 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit den §§ 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und 13 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Gemeinde Rochau die folgende 1. Änderung der Einbeziehungssatzung:

Artikel 1

der § 5 Naturschutzfachliche Regelungen wird wie folgt geändert:

1. Zur Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a und § 9 Abs. 1a BauGB werden folgende Maßnahmen ausgeführt:

Maßnahmen auf dem Baugrundstück (Flur 12, Flurstück 89)

a) Pflanzung einer zweireihigen Strauchhecke entlang der gesamten östlichen Grenze (ca. 30 m) in einer Breite von 2,50 m, Reihenabstand 1,00 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,00 m, Bepflanzung mit heimischen Straucharten

b) Pflanzung einer Obstbaumreihe entlang der nördlichen Grenze Länge 58 m, insgesamt 8 Stück, Verwendung von halb- oder hochstämmigen Obstbäumen, Abstand zwischen den Bäumen 6-8 m

Maßnahme auf dem Baugrundstück 2 (Flur 12, Flurstücke 91 und 92)

a) Pflanzung einer 4 m breiten, dreireihigen Strauch- und Baumhecke entlang der westlichen Grenze des Grundstücks, ca. 23 m Länge, Reihenabstand 1,00 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,00 m, Bepflanzung mit heimischen Straucharten und heimischen Laubbäumen, Baumabstand ca. 8 m zueinander

b.) Pflanzung einer 2 m breiten zweireihigen Strauchhecke entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks, ca. 70 m Länge, Reihenabstand 1,00 m, Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,00 m, Bepflanzung mit heimischen Straucharten

Externe Maßnahmen

a) Pflanzung einer 4 m breiten Baum-Strauch-Hecke in der Gemarkung Rochau, Flur 12, Flurstück 48 auf der östlichen (116 m), südlichen (48 m) und westlichen (30 m)Grundstücksgrenze, Pflanzfläche insgesamt ca. 776 m²

b) Pflanzung von Bäumen im Abstand 10 m x10 m in der Gemarkung Rochau, Flur 12, Flurstück 48, ca. 2800 m²,

2. Die Ersatzmaßnahmen auf den Baugrundstücken sind im Jahr der baulichen Nutzung herzustellen

Die externen Pflanzungen sind bis spätestens 30.11.2023 fertigzustellen

3. Die Pflanzungen unterliegen einer 5-jährigen Pflege

4. Folgende Pflanzen sind zu verwenden:

Bäume: Hochstamm mit geradem Leittrieb, Stammumfang 12-14 cm der nachstehend genannten Arten

Acer campestre (Feld-Ahorn)

Acer platanoides (Spitz-Ahorn)

Tilia cordata (Winterlinde)

Quercus petraea (Trauben-Eiche)

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sträucher: es gilt die Artenliste für Ausgleichsmaßnahmen der Einbeziehungssatzung fort.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung der Gemeinde Rochau „Am Sandberg“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rochau, den

Bürgermeister